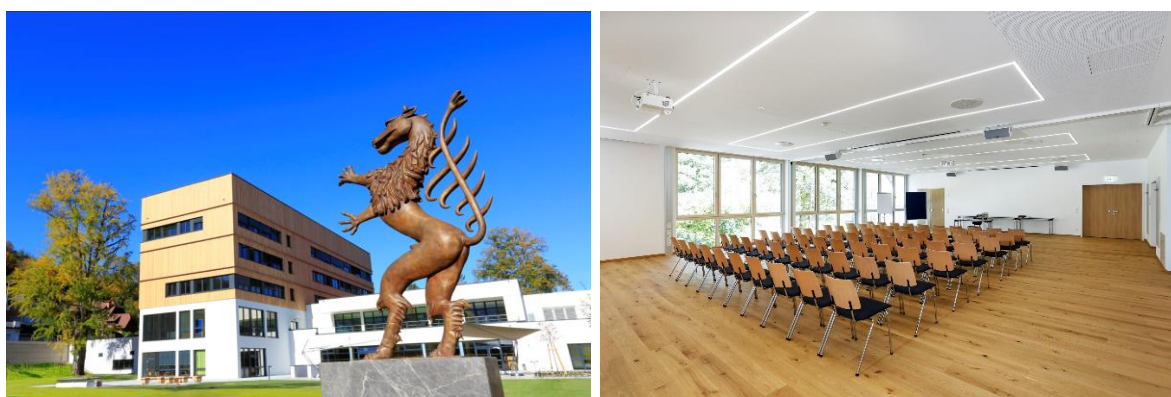


# STEIERMARKHOF

## Hausordnung

### Manahmen zur Eindammung von Covid-19 im Steiermarkhof

(Stand 22.11.2021, gultig bis zum nachsten Erlass)  
[Aktuelle Verordnung](#)



(c) Steiermarkhof/Fotostudio Pachernegg



Ekkehard-Hauer-Strae 33  
A-8052 Graz  
Tel.: +43 (0)316-8050-7111.  
Email: [office@steiermarkhof.at](mailto:office@steiermarkhof.at)  
Web: [www.steiermarkhof.at](http://www.steiermarkhof.at)  
[www.facebook.com/steiermarkhof](https://www.facebook.com/steiermarkhof)



# Maßnahmen zur Eindämmung von Covid-19 im Steiermarkhof

## Es dürfen nur folgende Zusammenkünfte stattfinden:

- **§14 (1) 1.** unaufschiebbare berufliche Zusammenkünfte, wenn diese zur Aufrechterhaltung der beruflichen Tätigkeiten erforderlich sind und nicht in digitaler Form abgehalten werden können.

Besucherinnen und Besucher, Referentinnen und Referenten, Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie sonstige für die Durchführung von Veranstaltungen Mitwirkende haben ein risikobewusstes Verhalten in Eigenverantwortung wahrzunehmen.

Es liegt in der Selbstverantwortung aller Beteiligten, andere Menschen keinem Risiko durch eine Infektion auszusetzen.

Der Steiermarkhof ist Austragungsort/Vermieter und nicht Veranstalter. **Die Letztverantwortung liegt, vorbehaltlich § 9 Abs. 2 VStG, jedoch immer beim Veranstalter.**

Bei Nichteinhalten der Hausordnung (Corona-Maßnahmen) können der/die Betroffenen nicht an der Veranstaltung teilnehmen.

## Pflichten des Veranstalters

- Sämtliche Veranstaltungen haben die Nachweis-Kontrollen eigenständig zu organisieren und vor Ort durchzuführen!
- Der Steiermarkhof führt stichprobenartige Kontrollen im Haus durch.
- **FFP2 Maskenpflicht** im gesamten Haus!
- **2 Meter Abstand** im gesamten Haus

## Vorweisen eines Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr:

**§14 (1) 1.** unaufschiebbare berufliche Zusammenkünfte, wenn diese zur Aufrechterhaltung der beruflichen Tätigkeiten erforderlich sind und nicht in digitaler Form abgehalten werden können; **gilt min. ein 3 G Nachweis:** [Aktuelle Verordnung](#)

- **Negativer PCR- Test** (Gültigkeit: 72 Stunden)
- **Negativer Antigentest** aus einer Teststraße, Apotheke, etc. (Gültigkeit: 24 Stunden)

- ein **Impfzertifikat**
  - a) Zweitimpfung, wobei diese nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf und zwischen der Erst- und Zweitimpfung mindestens 14 Tage verstrichen sein müssen,
  - b) Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf,
  - c) Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf, oder
  - d) weitere Impfung, wobei diese nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf und zwischen dieser und einer Impfung im Sinne der
    - aa) lit. a oder c mindestens 120 Tage oder
    - bb) lit. b mindestens 14 Tage verstrichen sein müssen;
- Bestätigung über eine **durchgemachte COVID-19-Erkrankungen** (max. 180 Tage alt)
- 1 Impfung + PCR-Test (Übergang bis 6.12)
- 1 Impfung + Genesungsnachweis
- Für diese Veranstaltungen benötigen wir eine **schriftliche Bestätigung**, dass die Zusammenkunft einem beruflichen, unaufschiebbaren Zweck dient und zur Aufrechterhaltung der beruflichen Tätigkeit erforderlich ist und nicht in digitaler Form abgehalten werden kann - siehe §14 (1) 1.

#### **Seit 8.11.21 NICHT MEHR GÜLTIG:**

- ~~Antigentests zur Eigenanwendung (digital), in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird (Gültigkeit: 24 Stunden)~~
- ~~Nachweis über **neutralisierende Antikörper** (max. 90 Tage alt)~~
- 



Für Veranstaltungen die **nicht dem beruflichen Zweck dienen**, oder den Ausnahmen entsprechen, **dürfen nicht stattfinden!**  
z.B.: sämtliche Kulturveranstaltungen, wie Konzerte, Vernissagen, etc., Kreativkurse, Kochkurse, Hobby-Kurse, Feiern aller Art, etc.

## Im Restaurant/Hofcafe

### §9 Gastgewerbe

- NUR für Seminar- und Hotelgäste
- FFP2 Maskenpflicht bis zum Platz
- Konsumation nur im Sitzen möglich
- Weiterhin epidemiologischer Nachweis für Gäste
- Selbstbedienung ist zulässig
- Ein Abstand von min. 2 Metern muss eingehalten werden

## Registrierungspflicht

### Registrierungspflicht = Teilnehmerliste:

Registrierungspflicht der Gäste, wenn sie sich voraussichtlich länger als 15 Minuten vor Ort aufhalten.

- Das Führen **einer TeilnehmerInnenliste mit Kontaktdaten**, ist Voraussetzung für die Durchführung der Veranstaltung. Bitte beachten Sie hierbei die aktuelle Datenschutzverordnung.
- Es müssen, für den Fall des Auftretens eines Infektionsfalls, bei einer TeilnehmerIn, ReferentIn und/oder BesucherIn die Namen und Kontaktdaten der möglichen Kontaktpersonen **bis zu 28 Tage nach der Veranstaltung zur Verfügung zu haben**, um die Erhebungen der Behörde zu beschleunigen und damit einen wesentlichen Beitrag zur Verringerung des Ausbreitungsrisikos zu leisten.
- Die Datenverarbeitung ist nach Art. 6 Abs. 1 lit f DSGVO im Sinne der dort erforderlichen Interessenabwägung gerechtfertigt, da der Gesundheitsschutz der Kontaktpersonen im Sinne einer raschen Erreichbarkeit den Eingriff, bei einer freiwillig besuchten Veranstaltung seine Kontaktdaten bekanntzugeben, überwiegt.

## Anreise zum Steiermarkhof

Sollten Sie oder Ihre Gäste/Teilnehmer, sich vor Ihrer Anreise krank fühlen, sollte ein Verdachtsfall vorliegen oder sollten Sie oder Ihre Gäste/Teilnehmer Kontaktperson eines bestätigten Falles sein, bitten wir Sie, Ihre Gäste/Teilnehmer, die Reise zu Ihrem und unserem Schutz nicht anzutreten und uns zu einem späteren Zeitpunkt zu besuchen.

Für die Anreise zum Steiermarkhof gelten die vom Krisenstab der Bundesregierung vorgegebenen Verhaltensregeln im öffentlichen wie im privaten Bereich:

- FFP2 Maske in öffentlichen Verkehrsmitteln
- Einhaltung des Sicherheitsabstands zu anderen Personen
- Der Steiermarkhof verfügt über 240 Parkplätze zu einem Tagestarif von € 3.- (Es gibt keine Parkplatzgarantie)
- Bitte vermeiden Sie beim Eintreffen Gruppenbildungen und halten sie mindestens einen Meter Abstand zu anderen Personen.

# Hygienemaßnahmen für alle Personen im Steiermarkhof

## Vorweisen eines Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr

- Aktuell mindestens 3G

## FFP2 Maske

- Im gesamten Haus gilt FFP2 Maskenpflicht, auch am Platz.

## Abstand halten!

- Wahren Sie mindestens 2 Meter Abstand, zwischen Ihnen und anderen Personen im gesamten Bereich des Steiermarkhofs.

## Hände waschen!

- Das gründliche Händewaschen gilt nicht nur nach Betreten der Einrichtung, sondern soll den gesamten Tag über mehrmals durchgeführt werden.
- Bei den Haupteingängen, im Restaurant- und Buffetbereich und in allen öffentlichen Toiletten befinden sich Handdesinfektionsspender. Das Desinfektionsmittel muss 30 Sekunden einwirken, um wirksam zu sein.

## Nicht berühren!

- Berühren Sie weder Augen, Nase oder Mund! Hände können Viren aufnehmen und das Virus übertragen.

## Auf Atemhygiene achten!

- Halten Sie beim Husten oder Niesen Mund und Nase mit gebeugtem Ellbogen oder einem Papiertaschentuch bedeckt und entsorgen Sie dieses sofort.

## Bei Symptomen im Steiermarkhof

### Sofort melden!

- Bitte kontaktieren sie die Rezeption unter: **0316 8050 7111**
- Wenn eine Person Symptome aufweist oder befürchtet, an COVID-19 erkrankt zu sein, muss diese Person sofort in einem eigenen, abgesonderten Raum untergebracht werden (Im Steiermarkhof steht ein Gästezimmer bereit).
- Es wird ein Antigen-Test vor Ort durchgeführt
- Kontaktieren Sie unmittelbar die telefonische Gesundheitsberatung unter **1450** und zusätzlich den amtsärztlichen Dienst, um eine weitere Abklärung vornehmen zu können.
- Kontaktpersonennachverfolgung starten
- Bis zum **Testergebnis** bleibt der Verdachtsfall auf seinem Zimmer

- Die **zuständige Gesundheitsbehörde hat einen Bescheid zu erlassen, wie** die erkrankte Mitarbeiterin oder der erkrankte Mitarbeiter bzw. der erkrankte Gast für die Dauer der Erkrankung **abzusondern** ist.

### **Krank? Zuhause bleiben!**

- Jede Person, die sich krank fühlt, darf nicht an einer Veranstaltung im Steiermarkhof teilnehmen.

## **Bei Symptomen nach einem Besuch im Steiermarkhof**

### **1. Der Veranstalter ist für eine aktuelle TeilnehmerInnenliste verantwortlich**

- Bitte halten Sie die Teilnehmerlisten aktuell, um alle anwesenden Personen, bei einem Verdachtsfall, so schnell wie möglich kontaktieren zu können.

### **2. Teilnehmer kontaktieren**

### **3. Steiermarkhof Rezeption kontaktieren**

- Bitte kontaktieren sie umgehend die Rezeption unter: **0316 8050 7111**

Die Letztverantwortung liegt, vorbehaltlich § 9 Abs. 2 VStG, jedoch immer beim Veranstalter.

## **Im Seminarraum**

### **Plexiglastrennwand**

- In jedem Seminarraum steht eine Plexiglastrennwand für den/die Vortragende/n kostenlos zur Verfügung.

### **Regelmäßiges Lüften**

- Nach Möglichkeit soll regelmäßig für eine Dauer von mindestens fünf Minuten gelüftet werden.

### **Gemeinsame Verwendung von Gegenständen vermeiden!**

- Das gemeinsame Arbeiten mit Gegenständen sollte vermieden werden. Hauseigene Gegenstände (z.B.: Flipchartstifte, Fernbedingungen), werden täglich vom Reinigungsteam des Steiermarkhofs desinfiziert.

### **Sitzordnung beachten und einhalten**

- Der Steiermarkhof bereitet den Raum nach den aktuellen Corona Richtlinien der Bundesregierung vor.

### **Maskenpflicht am Platz**

- Im gesamten Steiermarkhof ist FFP2 Maskenpflicht.

### **AGB Zusatz COVID-19**

- Aktuell gelten für alle Veranstaltungen die storniert werden, die aktuellen Stornokosten lt. AGBs.
- Eine von der Bundesregierung verordnete Regelung bei Veranstaltungen, die ein durchführen der Veranstaltung jedoch seitens des Steiermarkhofs möglich macht, unterliegt den aktuellen AGB's des Steiermarkhofs (2G ist kein kostenloser Stornogrund).
- Der Steiermarkhof ist Austragungsort/Vermieter und nicht Veranstalter.
- Die Letztverantwortung liegt, vorbehaltlich § 9 Abs. 2 VStG, jedoch immer beim Veranstalter.
- Sollte ein Erlass der Bundesregierung die Veranstaltung nicht möglich machen, fallen aufgrund höherer Gewalt keine Stornokosten an (z.B.: Lockdown für Alle).
- Darüber hinaus haftet der Steiermarkhof nicht für die Einhaltung behördlicher COVID-19-Maßnahmen durch den Gast-Veranstalter oder dessen Gäste oder von ihm beauftragte Dritte.

---

#### Quellen:

- [Coronavirus - Rechtliches \(sozialministerium.at\)](https://www.sozialministerium.at/Coronavirus-Rechtliches)
- [Messen & Veranstaltungen \(sichere-gastfreundschaft.at\)](https://www.sichere-gastfreundschaft.at/Messen-Veranstaltungen)
- [Sichere Gastfreundschaft \(sichere-gastfreundschaft.at\)](https://www.sichere-gastfreundschaft.at/Sichere-Gastfreundschaft)
- [Steiermark | Corona Ampel \(corona-ampel.gv.at\)](https://www.corona-ampel.gv.at/Steiermark)
- [RIS Dokument \(bka.gv.at\)](https://www.bka.gv.at/RIS-Dokument)